

## G1 Ergänzung der Geschäftsordnung für die digitale LMV am 23.01.21: Wahlordnung für ergänzende Briefabstimmungen

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 07.01.2021  
Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung und Formalia

### Antragstext

#### 1 §1 Anwendungsbereich

2 (1) Die Wahlordnung für ergänzende Briefabstimmungen bezieht sich auf  
3 Satzungsänderungen sowie Personenwahlen zu Parteiorganen, die auf einer  
4 digitalen Mitgliederversammlung nicht dem Parteienrecht entsprechend  
5 abschließend durchgeführt werden können und deshalb einer ergänzenden  
6 Briefabstimmung bedürfen.

7 (2) Die digitale Mitgliederversammlung trifft mit Hilfe eines digitalen  
8 Abstimmungstools ein Meinungsbild über eine Satzungsänderung bzw. Personenwahl.  
9 Dieses Meinungsbild wird in der Briefabstimmung zur einfachen Schlussabstimmung  
10 (ja/nein/Enthaltung) gestellt.

#### 11 §2 Durchführung

12 (1) Die Landesmitgliederversammlung wählt eine\*n Wahlleiter\*in sowie eine\*n  
13 stellvertretende\*n Wahlleiter\*in. Die Wahlleitung ist gesamtmindestquotiert.

14 (2) Wahlhelfer\*innen sind die Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle.

15 (3) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der ergänzenden  
16 Briefabstimmung zugeordneten Landesmitgliederversammlung wahlberechtigt waren.

17 (3) Die Landesgeschäftsstelle versendet spätestens innerhalb von sieben  
18 Werktagen nach der Landesmitgliederversammlung an alle wahlberechtigten  
19 Mitglieder des Landesverbands die (Brief-)Wahlunterlagen.

20 Der Inhalt der Briefwahlunterlagen – Jedes Mitglied erhält:

- 21 • den oder die Stimmzettel
- 22 • einen Wahlumschlag
- 23 • eine persönliche Versicherung
- 24 • einen Rückumschlag
- 25 • ein Anschreiben und eine Anleitung

26 (4) Mit der Versendung der Wahlunterlagen ist der Wahlgang eröffnet.

27 (5) Der Stimmzettel ist auszufüllen und darf ausschließlich in den für die  
28 Abstimmung vorgesehenen Wahlumschlag gelegt werden. Dieser ist zu verschließen.  
29 Der Wahlumschlag ist dann zusammen mit der unterschriebenen persönlichen  
30 Versicherung im zur Verfügung gestellten Rücksendeumschlag zurückzuschicken.

31 (6) Die Eingangsfrist für den Abstimmungsbrief ist der 15.02.2021 15:00 Uhr

32 §3 Auswertung

33 (1) Die Briefabstimmung ist innerhalb von fünf Werktagen nach der Eingangsfrist  
34 durch Wahlleitung und Wahlhelfer\*innen auszuzählen.

35 (2) Bei der Auszählung sind festzustellen:

36 - die Zahl der versandten Abstimmungsunterlagen,

37 - die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht zurückgelaufenen  
38 Wahlumschläge,

39 - die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare,

40 - die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare,

41 - die Zahl der auf eine Abstimmungsfrage entfallenen Ja-Stimmen, Nein-Stimmen  
42 und Enthaltungen.

43 (3) Nur Abstimmungsformulare, die im beigelegten Rückumschlag verschickt wurden  
44 und denen eine gültige, unterschriebene persönliche Versicherung beigefügt ist,  
45 sind gültig. Nur die Stimmzettel, die im Wahlumschlag liegen, sind gültig.

46 (4) Soweit nicht anders vorgesehen, ist der Abstimmungsgegenstand positiv  
47 entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Ja lautet.

48 (5) Das Ergebnis der Briefwahl(en) ist nach Abschluss der Auszählung  
49 unverzüglich zu veröffentlichen.

50 (6) Die Abstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des  
51 Ergebnisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in  
52 geeigneter Form zu dokumentieren.

## Begründung

### Begründung:

Infolge des Gesetzes über Maßnahmen (...) zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, ist es auch Parteien seit Oktober erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Da die Wahl des Vorstands sowie Satzungsänderungen nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich sind, möchte der Landesvorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Briefwahl organisieren. Näheres dazu findet ihr in der Bundestags [Drucksache 19/23197](#)

Beim Wahlverfahren orientiert sich der Landesvorstand grundsätzlich an der geltenden Satzung sowie der Geschäftsordnung der LMV. Alle dort gezogenen Quoren gelten auch hier.